

21.02.2005

STATUTEN

L’AFFICHE LAUPEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "L’AFFICHE LAUPEN", besteht mit Sitz am Domizil des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Der Verein ist konfessionell neutral. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 2

Der Verein bezweckt:

1. die Wahrung und Förderung der Interessen aller in der Einwohnergemeinde Laupen tätigen KMU (kleine und mittlere Unternehmen) auf privatwirtschaftlicher Grundlage;
2. die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren;
3. die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie die ortsansässigen KMU betreffen;
4. die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
5. die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen;
6. die Organisation und Durchführung von Ausstellungen;
7. die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Zusammensetzung

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern.

Als Aktivmitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie oder in leitender Funktion tätig ist oder im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 4 Austritte

Vereinsaustritte sind dem Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember schriftlich bekanntzugeben. Verspätet eingereichte Austrittserklärungen entfalten Wirkungen auf den nächstfolgenden 31. Dezember und entbinden das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Die Mitgliedschaft geht überdies verloren durch Wegzug oder Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 5 Allgemein

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten und Beschlüsse anzuerkennen und die entsprechenden Weisungen einzuhalten, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

Art. 6 Im Speziellen

Jedes Mitglied ist an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Die Mitgliedschaftsrechte können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familien- oder Firmenangehörigen ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 200.00 je beitragspflichtiges Mitglied.

III. Organe**Art. 7 Allgemein**

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Spezialkommissionen und die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Hauptversammlung

Der Hauptversammlung, als oberstes Organ des Vereines, stehen folgende Befugnisse ausschliesslich zu:

- die Genehmigung der Jahresberichte, des Protokolles, der Jahresrechnung und die Entlastung der verantwortlichen Organe;
- die Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder (inkl. Präsident) und der Rechnungsrevisoren;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- die Beschlüsse über Statutenänderungen;
- der Beschluss über die Vereinsauflösung oder die Fusion;
- Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite den Betrag von Fr. 2'000.00 übersteigt;
- die Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden.

Art. 9 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 14 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden einzuladen. Anträge aus dem Mitgliederkreis sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte sowie über Anträge, welche von den Mitgliedern allenfalls verspätet eingereicht worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Der Präsident bzw. bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder der Tagesvorsitzende, führt den Vorsitz. Über die Verhandlungen der Versammlung ist Protokoll zu führen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, umfassend Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Vorstand versammelt sich nach Einladung durch den Präsidenten.

Art. 11 Rechte und Pflichten

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden.

In allen Angelegenheiten stehen ihm das Vorberatungsrecht, das Recht zur Antragstellung an die Hauptversammlung und die Zuweisung weiterer Aufgaben an die Mitglieder zu (z.Bsp. einsetzen von Spezialkommissionen).

In finanzieller Hinsicht hat der Vorstand eine Kompetenz bis auf Fr. 2'000.00 für ein und denselben Gegenstand.

Im Übrigen vertritt der Vorstand den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit.

Art. 12 Aufgaben im einzelnen

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die Spezialkommissionen werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen oder zur Durchführung bestimmter Anlässe eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfalle der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfalle ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV. Finanzen

Art. 15 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen
- den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- allfälligen Zuwendungen und Sponsorbeiträgen
- allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen und beschränkt sich maximal auf die Höhe des von der Hauptversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrages.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18 Statutenänderungen

Zu einer Statutenänderung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 19 Vereinsauflösung / Fusion

Beschlüsse über die Vereinsauflösung oder Fusion bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, welche nicht vor Ablauf von 30 Tagen seit der letzten Versammlung stattfinden darf. Diese zweite Versammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ein Antrag auf Auflösung oder Fusion des Vereins muss mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation oder Fusion beschlossen hat, ist der Vorstand zur unverzüglichen Ausführung des Beschlusses verpflichtet.

Art. 20 Vermögensüberschuss nach Liquidation

Ein nach abgeschlossener Liquidation verbleibendes Vermögen ist, vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Liquidationsversammlung, unter den Mitgliedern zu verteilen.

Art. 21

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft. Also beraten und angenommen durch die Gründungsversammlung vom 16. Februar 2004, revidiert am 21. Februar 2005.

Vorliegende Fassung: 21. Februar 2005

L’AFFICHE LAUPEN

Der Präsident:

Der Sekretär: